

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/	02.02.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau, Geoinformation und Kreisentwicklung	15.06.2026
Kreisausschuss	17.06.2026
Kreistag	24.06.2026

Betreff **Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Kreisen Coesfeld und Warendorf**

Beschlussvorschlag:

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Kreisen Coesfeld und Warendorf wird zum 31.07.2026 einvernehmlich aufgehoben. Dies erfolgt unter dem Vorbehalt, dass auch der Kreis Warendorf den vorgenannten Beschluss fasst.

I. Sachdarstellung:

Am 15.06.2022 hat der Kreistag im Rahmen der seinerzeitigen Neuorganisation des ZVM Fachbereich Bus u.a. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem ÖPNV-Gesetz NRW mit dem Kreis Warendorf Warendorf beschlossen (s. Beschluss Nr. 2 und Anlage 2 zur [SV-10-0544](#)).

Durch die Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf konnten die von den beiden Kreisen bisher an den ZVM Bus abgeordneten Mitarbeiter, die nach der Neuausrichtung in die jeweiligen Kreishäuser wechselten, die Aufgabenfelder der Angebotsplanung und der Leistungsvergabe sowie des Vertragscontrollings weiterhin wahrnehmen und ihr Knowhow gewinnbringend für die Vertragspartner einbringen und so seit 2022 eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherstellen.

Zwischenzeitlich wurde das entsprechende Knowhow in beiden Kreishäusern aufgebaut bzw. wird bis Mitte des Jahres aufgebaut. Der seit dem 1. April 2024 beim Kreis Coesfeld eingestellt ÖPNV-Angebotsplaner ist mittlerweile vollumfänglich eingearbeitet. Beim Kreis Warendorf konnte zum 1. Januar 2026 eine Personalstelle für den Aufgabenbereich Leistungsvergabe und Vertragscontrolling eingerichtet werden, die nun bis Jahresmitte eingearbeitet werden kann. Daher soll die von vornherein temporär angelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung einvernehmlich zum 31.07.2026 aufgehoben werden.

II. Entscheidungsalternativen

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nicht aufgehoben. Der Kreis Warendorf hätte dann gem. § 5 örV die Möglichkeit, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende einseitig zu kündigen.

III. Auswirkungen/Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Finanzen: keine

Personal: keine

IT: keine

Klima: keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Kreistag gem. § 26 Abs. 1 KrO NRW.